Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 77 (1926)

Heft: 1

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

legung und Erfahrung. Gerade durch eine naturgemäße Bestandes= pflege auf kleinster Fläche wird ebenso naturgemäß in der Gesamtheit das Stärkeklassenverhältnis sich dem wünschbaren Zustande nähern. So erreicht, wird das Stärkeklassenverhältnis auch die bestmögliche Verfassung von Bestand und Wirtschaftsgesamtheit dokumentieren. Waldbau und Forsteinrichtung muffen Sand in Sand gehen, Führer muß jedoch der Waldbau bleiben. Dem Praktiker aus der Seele spricht Geheimrat Dr. Rebel-München in seiner Abhandlung über Waldbau und Bodenfunde 1, wenn er sagt: "Die Forsteinrichtung hat dem Waldbau zu dienen, ihm die Wege zu ebnen, ihn wirtschaftlich und örtlich zu führen, zu unterstützen, vor Fregängen zu bewahren, — das Primat hat der Waldbau. Aber es muß ein freier, vielseitiger Waldbau sein, keiner mit gebundener Marschroute, keiner, der nur ein einziges Verjüngungs= versahren gelten und anwenden läßt; nicht vereinheitlicht darf der Waldbau sein, sondern anpassungsfähig muß er ängstlich bestrebt sein, des fleinsten Raumes Klima und Boden zu beachten."

Nicht Kritik ausüben wollen vorstehende Aussührungen. Dankbar sind wir in der Praxis stehenden Forstmännern der Wissenschaft für ihre Untersuchungen und Bestrebungen. Aufmerksam machen und warnen sollen sie einzig den einen oder andern Kollegen vor allzu urteilsloser Uebertragung der rein wissenschaftlichen Methoden in seine grüne Praxis und seine schönen Bestände. Feder an seinem Plaze leiste sein Bestes zum Wohle unseres grünen Waldes!

Vereinsangelegenheiten.

Mitteilung des Ständigen Komitees.

Lebensversicherungs= und Kentenanstalt teilt uns mit, daß vor dem Bundesrat als der Auf= sichtsbehörde über das private Versicherungswesen in der Schweiz im Ent= wurf ein Verbot an die Lebensversicherungsgesellschaften liegt, Provisio= nen in irgendeiner Form an Versicherungsnehmer abzugeben. Mit dem Verbot soll erreicht werden, daß bei dem gesteigerten Vettbewerb der Lebensversicherungsgesellschaften die Anwerbekosten nicht über das Maß hinausgehen, das sich mit der gesunden Entwicklung der Lebensversicherung verträgt.

Kommt das Verbot, so werden die Lebensversicherungsgesellschaften gezwungen, die laufenden Vergünstigungsverträge auf den ersten möglichen Termin zu kündigen. Davon würde auch unser Vertrag mit der Schweiszerischen Lebensversicherungss und Kentenanstalt vom 2. Dezember 1920

¹ "Silva" Nr. 29, Jahrgang 1925.

betroffen, der auf den 1. August jedes Jahres unter Voranzeige von drei Monaten kündbar ist.

Wird unser Vertrag gekündigt, so bleibt unseren Mitgliedern, die bei Ablauf des Vertrages bereits versichert sind, nachher die vertragliche Präsmienermäßigung von 2 % gewahrt gemäß einem zum Vertrag abgeschlossenen Nachtrag vom 4. Dezember 1925.

In diesem gleichen Nachtrag sichert die Schweizerische Lebensversicherungs- und Kentenanstalt die Vorteile des Vertrages auch für diesenigen Versicherungen zu, die ein Mitglied unseres Vereines auf das Leben seiner Frau oder seiner minderjährigen Kinder abschließt. Damit wird der durch den Vertrag angestrebten Erleichterung der Familiensürsorge eine breitere Grundlage gegeben. Versicherungen auf das Leben der Frau sind heute keine vereinzelten Erscheinungen mehr, die Lebensversicherungen der Kinder maschen heute einen wesentlichen Bruchteil aller Lebensversicherungen aus, die in der Schweiz überhaupt abgeschlossen werden. Sie dienen vornehmlich der Bereitstellung von Mitteln zur Ermöglichung des Studiums, zur Aussteuerung, zur Selbständigmachung usw.

Wir empfehlen unsern Mitgliedern, durch den Abschluß von Lebensversicherungen mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Kentenanstalt sich die Vorteile zu sichern, die der Vergünstigungsvertrag bietet. Das muß aber geschehen, solange der Vertrag noch in Kraft ist. Nur dann bleibt ein Mitglied auch nachher noch im Genuß der Vergünstigung. Ist der Vertrag einmal infolge Kündigung abgelausen, so können nachherige neue Abschlüsse irgendeiner Vergünstigung nicht mehr teilhaftig werden.

Bürich, im Dezember 1925.

Das Ständige Romitee.

Mitteilungen.

Holzschleifeinrichtung "Raco".

Die von der Firma Robert Aebi & Cie. A.-G., Ingenieurbureau und Maschinenfabrik in Zürich, nach Anleitung des Unterzeichneten, sabrizierte und nunmehr als komplette Einrichtung in den Handel gebrachte Anlage besteht aus folgenden Bestandteilen:

- 3 verzinkten Stahldrahtseilen (Zugseile) in Längen von 50, 25 und 25 m mit Schlaufen an beiden Enden.
 - 2 Bindedrahtseilen von 6 m mit Schlaufen an den Enden.
 - 2 Seilrollen, oben mit drehbarem Haken, unten mit Dfe.
 - 10 einfachen Bindehaken zum Verbinden der Zugseile.
 - 3 großen S-Haken.
 - 1 Spezialzange zum Fassen ber Stämme.